

**Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 2021**

**Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII an Schulen im Land Bremen**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1128 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Assistenzleistungen im schulischen Kontext nach § 35a SGB VIII gab es im zurückliegenden Schuljahr 2020/2021 und wie wurden diese jeweils beschieden? (Bitte differenzieren nach Geschlecht, Schulstufe, Tätigkeitsgruppe, Bewilligung und Ablehnung.)

Stadtgemeinde Bremen:

Schuljahr 2020/2021 - Stadtgemeinde Bremen												
Schulstufe	Anträge	Geschlecht			Bewilligt	Tätigkeitsgruppe			Davon: bewilligt und nicht besetzte Stellen	Abgelehnt	Antrag zurückgezogen	Ru-hend
		männl.	weibl.	div.		1	2	3				
Primarstufe	385	325	60	0	278	64	206	8	75	93	12	2
SEK I	364	305	58	1	280	73	188	19	67	71	13	0
SEK II	11	10	1	0	6	1	4	1	1	4	1	0
Uni	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
<b>Gesamt:</b>	<b>761</b>	<b>641</b>	<b>119</b>	<b>1</b>	<b>564</b>	<b>138</b>	<b>398</b>	<b>28</b>	<b>143</b>	<b>168</b>	<b>27</b>	<b>2</b>

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven wurden auf Grundlage des § 35a SGB VIII 50 Anträge gestellt (39 Jungen/elf Mädchen), die alle positiv beschieden wurden. 31 Leistungsfälle entfallen auf die Grundschulen und 19 Leistungsfälle auf die Sekundarstufe I.

2. Wie viele der Schülerinnen und Schüler mit bewilligten Anträgen auf Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII konnten im Schuljahr 2020/2021 dennoch nicht mit einer entsprechenden Schulbegleitung versorgt werden und was war hierfür jeweils ursächlich?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Schuljahr 2020/2021 konnten in insgesamt 143 Fällen die bewilligten Leistungen nicht ausgeführt werden. Es gibt in der Stadtgemeinde Bremen einen Mangel an geeigneten pädagogischen Fachkräften, der sich deutlich negativ bei der Besetzung von Stellen im Bereich der Schulbegleitung auswirkt. Dieser Fachkräftemangel ist ursächlich für die Zahl der Kinder und Jugendlichen, denen trotz einer bestehenden seelischen Behinderung und gleichzeitiger wesentlicher Beeinträchtigung der Teilhabe an schulischer Bildung keine Hilfe zur schulischen Teilhabe gewährt werden konnte. In

diesen Fällen wurden alle in der Stadtgemeinde Bremen im Bereich Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII tätigen Jugendhilfeträger wiederholt angefragt und trotz dieser Anfragen konnten diese Stellen nicht besetzt werden. Diese Situation wurde durch die COVID-Pandemie und die sich daraus ergebenden Einschränkungen nochmals verschärft. Andererseits konnten Schulassistenzen ohne pädagogische Formalqualifikation wegen des Ausschlusses in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern nicht für die Schulbegleitung § 35 a SGB VIII gewonnen werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In jedem bewilligten Leistungsfall konnte die Versorgung mit einer Assistenzkraft sichergestellt werden.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit bewilligten Anträgen auf Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII sind zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 nicht mit einer entsprechenden Schulbegleitung versorgt und was ist hierfür jeweils ursächlich (Stichtag 1. Oktober 2021)?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Schuljahr 2021/2022 konnten bislang 134 Schüler:innen (Stichtag: 15. Oktober 2021) mit einem bewilligten Leistungsanspruch noch nicht mit einer Assistenzstelle versorgt werden. Bezüglich der Ursache wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass sich die Antragszahl im laufenden Schuljahr noch erhöht.

Schuljahr 2021/2022 – Stadtgemeinde Bremen – Stand 15.10.2021													
Schulstufe	Anträge	Geschlecht			in Bearbeitung	Bewilligt	Tätigkeitsgruppe			Davon: bewilligt und nicht besetzte Stellen	Abgelehnt	Antrag zurückgezogen	Ruhen
		männl.	weibl.	div.			1	2	3				
Primarstufe	345	291	54	0	71	238	188	46	4	61	34	2	0
SEK I	362	309	53	0	43	279	190	72	17	73	35	5	0
SEK II	15	13	2	0	1	10	5	3	2	0	4	0	0
Gesamt:	722	613	109	0	115	527	383	121	23	134	73	7	0

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Auch im Schuljahr 2021/2022 konnten in jedem Fall mit einem Leistungsanspruch die Versorgung mit einer Assistenzkraft sichergestellt werden.

4. Welche Rolle im sensiblen Zusammenspiel von Schülerin/Schüler und einer jeweiligen Assistenz nach § 35a SGB VIII kommt einem sogenannten Hilfeplangespräch nach § 36 SGB VIII vor Antritt der Stelle nach Auffassung des Senats zu?

Stadtgemeinde Bremen:

In der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird ein Prozess gesehen, der in mehreren Schritten die Partizipation betroffener Familien/Kinder/Jugendlicher und gegebenenfalls die Beteiligung externer Stellen vorsieht (Konkretisierung des Hilfebedarfs, Planung der Hilfe, Einleitungsgespräch, Handlungsplangespräch). Dieser Prozess ist grundlegend für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs sowie für das Entwickeln passgenauer Hilfen. Im sogenannten Einleitungsgespräch werden die Richtungs- und Handlungsziele mit allen Beteiligten erörtert, Absprachen zur Umsetzung der Maßnahme getroffen und der Beginn der Maßnahme vereinbart. Der

Prozess der Hilfeplanung ist somit die Grundlage für den Einsatz aller hilfeplanpflichtigen Maßnahmen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Das Hilfeplangespräch dient grundsätzlich der Vorbereitung/Erstellung des Hilfeplans. Am Hilfeplangespräch sollen nach Möglichkeit neben Eltern, Kind beziehungsweise Jugendlichen die an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen, Einrichtungen und Dienste oder weitere am Hilfeprozess beteiligte Personen teilnehmen. Neben den angesprochenen Eltern, Kind beziehungsweise Jugendlichen, Vertretern der Schule und der fallführenden Fachkraft nimmt in Bremerhaven auch eine Vertretung des Leistungserbringers am Hilfeplangespräch teil. Bei einzelfallbezogener Notwendigkeit werden zudem das ReBUZ Bremerhaven (Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum) und/oder die Fachabteilung 51/7 des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien) um Beteiligung gebeten.

Das Gespräch bietet neben der bedarfsermittelten und zielformulierenden Funktion auch die Möglichkeit des Kennenlernens der Beteiligten und fördert so insbesondere die Kommunikation und Zusammenarbeit im Hilfeprozess zwischen den Eltern, dem Kind beziehungsweise Jugendlichen, der Fachkraft des Jugendamtes, der Schule und dem Leistungserbringer. Gegebenenfalls lassen sich durch die Beteiligung der Eltern auch Rückschlüsse auf ergänzende Leistungen ziehen (Hilfen zur Erziehung).

- a) In welchem Umfang fanden diese Hilfeplangespräche im Schuljahr 2020/2021 sowie im Schuljahr 2021/2022 nach Kenntnis des Senats statt?

Stadtgemeinde Bremen:

Laut aktueller Verwaltungsanweisung zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII vom 16. April 2021 ist die Aufgabe des Case Management unter anderem die Durchführung eines Hilfeplangesprächs beziehungsweise einer Fallkonferenz. Die zu erreichenden Ziele der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII beziehungsweise in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Es gibt kein explizites Controlling über Zeitpunkt oder Zahl der durchgeführten Gespräche.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In allen Fällen der Neu- und Weiterbewilligungsanträge wurden die Hilfeplangespräche als Teil des Gesamt-Hilfeprozesses durchgeführt.

- b) Welche etwaigen Umstände waren dafür ursächlich, dass derartige Hilfeplangespräche gegebenenfalls unterblieben und wie bewertet der Senat die aktuelle Situation für das Schuljahr 2021/2022 (Stichtag 1. Oktober 2021)?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Rahmen der Ergebnisse zur Personalbemessung im Case Management des Jugendamtes wurde festgestellt, dass aktuell eine Diskrepanz zwischen den fachlich festgelegten Arbeitsstandards und dem zur Verfügung stehenden Personal besteht. In Einzelfällen kann es daher zu Verzögerungen in der Einzelfallbearbeitung kommen und Gespräche werden im Einzelfall unter Abstimmung mit den Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, um einen zeitnahen Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Aktuell befindet sich der bereits erarbeitete Kernprozess § 35a SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen in der Erprobung und soll Anfang 2022 geschult und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird im Jahr 2022 eine Teilpersonalbemessung unter anderem für diesen Aufgabenbereich vorgenommen.

men. Weiterhin ergaben sich in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen der COVID-Pandemie aus Gründen des Infektionsschutzes teilweise erhebliche Anpassungsnotwendigkeiten zu Abläufen und Prozessen im Jugendamt, um die gesetzlichen Aufgaben auch unter diesen herausfordernden Rahmenbedingungen sicherzustellen. Dies erforderte unter anderem eine vorübergehende Reduzierung von Personenkontakten, was sich ebenfalls reduzierend auf die Zahl der Hilfeplangespräche im Bereich der Schulbegleitung auswirkt, da diese zeitweilig nur dann geführt werden konnten, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich war.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Siehe Antwort zu Frage 4a).

- c) Wie wird die persönliche Bedarfsermittlung (Stundenumfang/Unterstützung der Schulbegleitung) eines Kindes festgestellt, wenn Hilfeplangespräche unterblieben sind?

Stadtgemeinde Bremen:

Wie bereits dargelegt (siehe Antwort zu Frage 4b), ist die Bedarfsermittlung nicht Teil des sogenannten Hilfeplangesprächs, sondern erfolgt im Vorfeld. Dabei werden in der Stadtgemeinde Bremen sowohl eine Stellungnahme der zuständigen Schule, eine Stellungnahme des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums (REBUZ), eine kinder- oder jugendpsychiatrische Stellungnahme sowie die persönliche Situation des Kindes in die Bedarfsermittlung einbezogen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Es sind keine Hilfeplangespräche unterblieben, der Hilfeumfang wird jedoch letztendlich in einer gesonderten Teamberatung unter Beteiligung mehrerer pädagogischer Fachkräfte (gesetzliche Anforderung) des zuständigen Stadtteilbüros nach Fallvorstellung auch unter Berücksichtigung der Inhalte des Hilfeplangesprächs festgelegt.

5. Welchen Regelungen unterliegt das übergeordnete Hilfeplanverfahren grundsätzlich und wie stellt der Senat hierbei sicher, dass die nach § 36 SGB VIII festgeschriebene notwendige Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Schule, der Kinder- und Jugendpsychiater sowie der Schulbegleitungen gewahrt wird?

Stadtgemeinde Bremen:

Siehe Antwort zu Frage 4c).

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Das Hilfeplanverfahren als formelle Voraussetzung ist für die Personensorgeberechtigten und die/den Minderjährige:n von zentraler Bedeutung und dient nicht nur dem Grundsatz der Transparenz des Entscheidungsprozesses. Die höchst individuelle Hilfeplanung erfordert im gesamten Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanungsprozess eine ständig mögliche Rückkopplung unter allen Beteiligten. Das in der Stadtgemeinde Bremerhaven angewandte Verwaltungsverfahren sichert diesen Ablauf.

6. Inwiefern wird der Austausch und Kontakt zwischen Assistenzen nach § 35a SGB VIII und den jeweiligen Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers reglementiert beziehungsweise befördert?

Stadtgemeinde Bremen:

Eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII ist eine individuelle Maßnahme, die das Kind beziehungsweise die/den Jugendliche:n so unterstützen soll, dass eine schulische Teilhabebeeinträchtigung abgebaut und die Teilhabe

gestärkt wird. Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten erfolgt im Rahmen des gesamten Hilfeplanverfahrens. Darüber hinaus erfolgen Kontakte in der Regel bei praktischen Umsetzungsfragen. Ein regelhafter Einbezug der personensorgeberechtigten Eltern in die Umsetzung der Maßnahme ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall werden gegebenenfalls ergänzende Hilfen des Jugendamtes in den Familien eingesetzt.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Im Hinblick auf den eigentlichen Auftrag/die Aufgabe der Assistenzkraft findet eine Reglementierung beziehungsweise Förderung nicht statt. Die Möglichkeit zum Austausch besteht im bereits erwähnten Hilfeplangespräch.

- a) Welche Rolle kommt Assistenzen nach § 35a SGB VIII bei der Erfüllung des in § 8a SGB VIII formulierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu?

Stadtgemeinde Bremen:

Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitungen sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie der Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII. Im Einzelfall können Schulbegleitungen nach § 35 SGB VIII in die Erstellung von Schutzkonzepten einbezogen werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Es liegt eine Handlungs-Richtlinie im Sinne des § 8a SGB VIII mit den Leistungsanbietern vor.

- b) Inwiefern sieht der Senat die Notwendigkeit, den Austausch beziehungsweise den Informationsfluss (zum Beispiel über vereinbarte Ziele im Hilfeplan, den Entwicklungsbericht) mit den Erziehungsberechtigten sicher zu stellen?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist im Rahmen des gesamten Hilfeprozesses vorgesehen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Siehe Antwort zu Frage 6.

7. Welche formalen Anforderungen beziehungsweise beruflichen Qualifikationen müssen erfüllt sein, um an Schulen im Land Bremen als Assistenz nach § 35a SGB VIII eingesetzt werden zu können?

Stadtgemeinde Bremen:

Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. (LAG) wurde ein Leistungsangebotstyp (LAT) für die Schulbegleitung § 35a SGB VIII verhandelt und erstmals zum Schuljahr 2020/2021 eingeführt.

Danach werden, differenziert in zwei Qualifikationsstufen/Tätigkeitsgruppen (TG), pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und in der

TG 1:

einen Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannte Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in (oder eine vergleichbare Qualifikation) oder über eine formale Gleichstellung zu diesen Abschlüssen vorweisen müssen,

und in der

TG 2:

einen Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannte Sozialassistent:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungspflegehelfer:in (oder eine vergleichbare Qualifikation) oder über eine formale Gleichstellung zu diesen Abschlüssen vorweisen müssen.

In besonders begründeten Einzelfällen können auch Sozialpädagog:innen mit dem entsprechenden tariflichen Vergütungsanspruch eingesetzt werden.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden von mehreren Leistungserbringern auch geeignete nichtpädagogische Kräfte/sozial erfahrene Personen eingesetzt, entweder auf Grundlage von Einzelvereinbarungen oder als Übergangsvereinbarung. Letztere wurde auf Wunsch eines großen Leistungserbringers abgeschlossen. Anlass war der Übergang einer von ihm betreuten Fallgruppe von circa 100 Schüler:innen mit einem diagnostizierten Asperger Autismus zum Schuljahr 2020/2021 von der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) in die Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS). Dieser Leistungserbringer hatte die Assistenzstellen während der Zuständigkeit bei der SKB für diese im Verhalten besonders herausfordernden Kinder und Jugendlichen mit einem Anteil von 30 Prozent mit nichtpädagogischen Kräften/sozial erfahrenen Personen besetzt, diese jedoch leider, trotz ihrer erfolgreichen Arbeit zum Ende des Schuljahr 2020/2021 fast vollständig abgezogen. Mit der Übergangsvereinbarung konnte zumindest ein Betreuungsabbruch vermieden beziehungsweise hinausgezögert werden. Andererseits war für diese nichtpädagogischen Kräfte eine Höherstufung in die TG 1 oder TG 2 aus tarifrechtlichen Gründen nicht möglich.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Es erfolgt eine Einteilung in vier Qualifikationsstufen mit je dazugehörigen drei Erfahrungsstufen:

Stufe 1:

Mitarbeiter:innen ohne Ausbildung

Stufe 2:

Mitarbeiter:innen mit Helferausbildung (Integrationshelfer:innen, pädagogische Mitarbeiter:innen, Pflegehelfer:innen)

Stufe 3:

Qualifizierte Erzieher:innen, Qualifizierte Pfleger:innen

Stufe 4:

Assistenzkräfte mit sonder- oder sozialpädagogischem Studienabschluss

- a) In welchen rechtlichen und behördlichen Vorschriften sind diese Anforderungen geregelt?

Stadtgemeinde Bremen:

Das Fachkräftegebot ist in § 72 Absatz 1 SGB VIII geregelt. Danach „sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“.

Diese Vorschrift richtet sich zwar unmittelbar an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gilt jedoch mittelbar auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

Die vertragliche Grundlage zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Erbringung der Schulbegleitung als Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe ist der Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 77 SGB VIII. Der Leistungsangebots-typ (LAT) beschreibt die Leistungen und die einzusetzenden Qualifikationen und ist Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Diese Rechtsgrundlagen gelten auch in Bremerhaven. Aufgrund des regionalen Zusammenhanges orientiert sich das Jugendamt Bremerhaven an den zwischen dem Landkreis Cuxhaven mit der AWO Soziale Arbeit GmbH Bremerhaven beziehungsweise des Deutschen Roten Kreuzes Wesermünde gGmbH abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den dort vereinbarten Standards.

- b) Welche unterschiedlichen Professionen erbringen aktuell Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII an Schulen im Land Bremen?

Stadtgemeinde Bremen:

Für die Schulbegleitung werden aktuell eingesetzt: Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Sozialpädagog:innen, Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Diplom Psycholog:innen, Diplom Pädagog:innen, Sonderpädagog:innen und Lehrkräfte (mit und ohne Lehramtsbefähigung), Erziehungswissenschaftler:innen, Gesundheitswissenschaftler:innen (Nebenfach Pädagogik), Waldorflehrer:innen, Kunsttherapeut:innen, haushaltsführende Personen, Einzel- und Großhandelskaufleute, Assistenzen ohne Ausbildung oder Studierende aus pädagogischen Studiengängen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Qualifikationen wurden beziehungsweise werden für die Betreuung der zum Schuljahr 2020/2021 in Zuständigkeit der SJIS gewechselten Schüler:innen mit einem diagnostizierten Asperger-Autismus von dem Leistungserbringer Krankenschwestern, Altenpfleger:innen, Philosoph:innen, Ergotherapeut:innen, Krankengymnast:innen, Bewegungstherapeut:innen Kulturwissenschaftler:innen, Fachwirten für Sozial- und Gesundheitswesen, Musikpädagog:innen sowie Assistenzkräfte ohne Berufsausbildung eingesetzt.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die vom Jugendamt Bremerhaven finanzierten Maßnahmen werden derzeit von Mitarbeitern aus den Qualifikationsstufen 1, 2 und 3 (siehe Antwort zu Frage 7) durchgeführt mit folgender Aufteilung durchgeführt:

Qualifikationsstufe 1:

33 Fälle

Qualifikationsstufe 2:

12 Fälle

Qualifikationsstufe 3:

5 Fälle

- c) Wie beurteilt der Senat die Verfügbarkeit derartiger Personen auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt und was gedenkt er zu unternehmen, um diese für die Arbeit an Bremer Schulen zu gewinnen?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften auf einem konkurrierenden Arbeitsmarkt ist begrenzt. Große Bedarfe an pädagogischem Fachpersonal, wie zum Beispiel den Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen, sind auch in den Kitas und den Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe vorhanden. Trotz der vergleichsweise attraktiven Arbeitsbedingungen der Schulassistenten (großzügige Ferienregelung, Wegfall von Wochenenddiensten, geregelte Arbeitszeiten), sind die Möglichkeiten des Senats zur Erhöhung des Fachkräfteanteils in der Schulbegleitung begrenzt. Ein verstärktes Einwerben der pädagogischen Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung für die Schulbegleitung vergrößert die Versorgungslücken in anderen Bereichen der Daseinsvorsorge. Trotzdem sind zum Schuljahr 2021/2022 circa 70 Prozent der Assistenzstellen mit Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen (oder vergleichbar) besetzt worden.

Als Antwort auf den Fachkräftemangel hatte sich der Senat dazu entschlossen, zum Schuljahr 2020/2021 die Schulbegleitung für die formal niedriger qualifizierten pädagogischen Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die Sozialassistent:innen und Kinderpfleger:innen (oder vergleichbar) und die nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen zu öffnen und in einer sog. TG 2 beziehungsweise TG 3 mit dem jeweils entsprechenden tariflichen Vergütungsanspruch zu hinterlegen. Das ist in den Verhandlungen mit der LAG, die zunächst von der Mindestqualifikation unterhalb der TG 1 (Erzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in oder vergleichbar) nicht abweichen wollte, für die Sozialassistent:innen oder Kinderpflegerinnen mit Einführung einer TG 2 auch gelungen.

Es konnte in den Verhandlungen bezüglich der Öffnung für die nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen jedoch noch keine Einigung erzielt werden. Zum Schuljahr 2021/2022 soll dies nachgeholt werden. Der Senat folgt damit dem Beispiel der Stadtgemeinde Bremerhaven und vieler anderer Kommunen bundesweit, denen es auf diese Weise gelungen ist, die Folgen des Fachkräftemangels unter Aufrechterhaltung notwendiger fachlicher Standards zu mindern. Der Einsatz von nichtpädagogischen Kräften/sozial erfahrenen Personen ist zudem daran gekoppelt, dass das zuständige Case-Management dies im konkreten Einzelfall für vertretbar erachtet.

Der Handlungsbedarf ist besonders sichtbar geworden bei Bewerbungen von Schulassistenten, die zwar keine pädagogische Formalqualifikation vorweisen können, die sich jedoch in der Schulbegleitung in den Schulzentren in den niedersächsischen Umlandgemeinden bewährt haben. Nach den derzeit geltenden Regelungen können ihre Bewerbungen in der Stadtgemeinde Bremen nicht berücksichtigt werden beziehungsweise ist dies neben der Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Wesentlichen von der Bereitschaft des Leistungserbringers abhängig, Einzelvereinbarungen abzuschließen. Mit sechs von 18 Leistungserbringern – überwiegend aus dem niedersächsischen Umland (mit Niederlassungen in der Stadtgemeinde Bremen) – konnten im laufenden Schuljahr einvernehmlich Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum Einsatz von sozial erfahrenen Personen/Hilfskräften in einer TG 3 abgeschlossen werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In allen Fällen einer Leistungsbewilligung konnte bislang zeitnah eine Schulassistentin eingesetzt werden, sodass in Bremerhaven aktuell kein Handlungsbedarf vorhanden ist. Dennoch beobachtet das Jugendamt aufmerksam den Arbeitsmarkt.

8. Inwiefern plant der Senat zuvor bereits erlangte Ausbildungsabschlüsse im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge an Berufsbildenden Schulen zukünftig gegebenenfalls stärker anzurechnen beziehungsweise zu gewichten (zum Beispiel Verzicht beziehungsweise Anrechnung auf das Anerkennungsjahr bei Erzieherinnen/Erzieher)?
- Wie sollte eine derartig angepasste Anrechnungspraxis nach Auffassung des Senats in die bestehende Ausbildungsstruktur der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge eingepasst werden?
  - Welcher Personenkreis mit welchen zuvor bereits erlangten Ausbildungsabschlüssen würde von einer derartigen erweiterten Anrechnung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildungsgänge nach Willen des Senats inwiefern profitieren?
  - Welche zusätzlichen Impulse für den im sozialpädagogischen Bereich besonders angespannten Arbeitsmarkt könnten nach Auffassung des Senats von einer derartigen Maßnahme ausgehen?

Die Fragen 8a) bis 8c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es bestehen bereits Möglichkeiten der Anrechnung einschlägiger beruflicher Tätigkeit von bis zu zwölf Monaten. Diese Anrechnung von in der Praxis absolvierten sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten auf den Zeitraum des Berufspraktikums ist abschließend in § 11 der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen im Lande Bremen (Anerkennungsverordnung) vom 10. Juli 2020 geregelt.

Eine andere Option der Anrechnung im Rahmen der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in und zum/zur Heilerziehungspfleger:in besteht nicht und ist aktuell auch nicht beabsichtigt. Eine weitere Ausdehnung der Anrechnungsmöglichkeiten hätte eine Reduzierung der generalistischen Ausbildung zur Folge. Die generalistische Ausbildung der Erzieher:innen qualifiziert sowohl für sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule als auch für den Einsatz in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung. Zudem qualifiziert sie für die pädagogische Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Um in allen Handlungsfeldern das geforderte Qualifikationsprofil zu erreichen, ist ein Minimum an praktischer Tätigkeit zu absolvieren, was in der Regelung nach § 11 Anerkennungsverordnung Ausdruck findet.

9. In welcher Gestalt plant der Senat die formalen Anforderungen beziehungsweise beruflichen Qualifikationen für Assistenzen nach § 35a SGB VIII an Schulen im Land gegebenenfalls anzupassen?

Stadtgemeinde Bremen:

Siehe Antwort zu Frage 7c).

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Es gibt in Bremerhaven derzeit keinen Handlungsbedarf.

- Nach welchen Kriterien und unter welchen Rahmenbedingungen soll der Einsatz als Assistenz nach § 35a SGB VIII zukünftig nach Willen des Senats erfolgen können?

Stadtgemeinde Bremen:

Zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften mit staatlicher Anerkennung aus den Qualifikationsstufen TG 1 und TG 2 sollen die nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen mit nachgewiesenen Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer neu zu bildenden TG 3 mit dem entsprechenden tariflichen Vergütungsanspruch hinterlegt und für die Schulbegleitung eingesetzt werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven gibt es derzeit keinen Handlungsbedarf. Die Ausführung der Schulbegleitung hat sich unter den dort geltenden Rahmenbedingungen bewährt. Alle Assistenzstellen konnten bislang besetzt werden.

- b) Inwiefern ziehen diese etwaigen Anpassungen des Senats gleichzeitig eine Angleichung des zugehörigen Leistungsangebotstyps (LAT) im Zusammenhang mit der Erbringung von Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII nach sich?

Stadtgemeinde Bremen:

Diese Anpassungen müssten im Leistungsangebotstyp (LAT), als Vertragsbestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung aufgenommen werden. Andernfalls ist der Einsatz der nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen nur auf Basis des Abschlusses von Einzelvereinbarungen möglich.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven sind die leistungs- und vergütungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen erfüllt.

- c) Inwiefern ziehen diese etwaigen Anpassungen des Senats gleichzeitig eine Angleichung der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung zwischen ihm und den Trägern der Erbringung von Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII nach sich?

Stadtgemeinde Bremen:

Im Leistungsangebotstyp (LAT) werden die vereinbarten Leistungen in einem vorgegebenen Raster beschrieben. Der LAT ist Bestandteil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Anpassungen/Veränderungen des LAT sind deshalb in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Gleiches gilt für Bremerhaven.

- d) Inwiefern plant der Senat die Tätigkeit als Assistenz nach § 35a SGB VIII für „sozialerfahrene Personen“ zu öffnen und was bewegt ihn gegebenenfalls zu diesem Schritt?

Stadtgemeinde Bremen:

Bezüglich der Planungen des Senats zur Öffnung wird auf die Antwort zu Frage 7c) verwiesen. Die Öffnung der Schulbegleitung für die sozial erfahrenen Personen hat sich in Bremerhaven und in vielen anderen Kommunen bundesweit, beziehungsweise in der Stadtgemeinde Bremen in den oben beschriebenen Einzelfällen bewährt. In Bremerhaven konnten bislang alle Assistenzstellen besetzt werden. Der Senat ist bestrebt, die in Bremerhaven gemachten positiven Erfahrungen auch in der Stadtgemeinde Bremen einfließen zu lassen und auf möglichst einheitliche fachliche Standards im Lande Bremen hinzuwirken.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven besteht kein Handlungsbedarf. Aktuell sind dort circa 60 Prozent der Assistenzstellen mit nichtpädagogischen Kräften/sozial erfahrenen Personen besetzt.

- e) Inwiefern ist der Terminus „sozialerfahrene Person“ dabei für den Senat klar definiert und wie lautet seine zugrundeliegende Definition?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Der Terminus „sozial erfahrene Personen“ leitet sich ab aus dem Gesetzestext zu § 77 Absatz 1 SGB VIII zum Einsatz von Nichtpädagogischen Kräften in der Jugendhilfe (siehe Antwort zu Frage 7a). Im Gesetzestext sind die Anforderungen definiert (Personen, die „aufgrund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen“). Nach dem Verständnis des Senats sind neben der persönlichen Eignung als Grundvoraussetzung auch Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erforderlich.

Einen bundesweit einheitlichen Begriff für die nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen gibt es nicht. In anderen Kommunen werden sie gleichlautend (Stadt Lübeck), als „Nicht-Fachkräfte mit Lebenserfahrung“ (Stadt Krefeld), „Helfer ohne (pädagogische) Ausbildung“ (LK Cuxhaven) oder auch als Hilfskräfte bezeichnet.

- f) Welche formalen Qualifikationen müssen „sozialerfahrene Person“ nach Willen des Senats vorweisen, um an Schulen im Land Bremen als Assistenz nach § 35a SGB VIII beschäftigt werden zu können?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Sozial erfahrene Personen müssen keine besonderen formalen Qualifikationen vorweisen. Sie müssen persönlich geeignet sein und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorweisen können. Die Beurteilung hinsichtlich der Eignung liegt im Verantwortungsbereich des Leistungserbringers in seiner Rolle als Arbeitgeber. An Volkshochschulen oder anderen Weiterbildungsträgern erworbene Zertifikate zum/zur Schulbegleiter:in können nützlich sein, werden aber nicht vorausgesetzt.

- g) Inwiefern sind die Aufgaben der „sozialerfahrenen Personen“ dabei von den Aufgaben der Fachkräfte, unter anderem auch in Bezug auf direkte sowie indirekte Leistungen, klar abgrenzbar?

Stadtgemeinde Bremen:

Bezüglich der Abgrenzung der Aufgaben bei den Leistungen am Kind (direkte Leistungen) wird auf die Antwort zu Frage 9h) verwiesen.

Bei den Leistungen im Umfeld des Kindes (indirekten Leistungen) können sie von der Erstellung regelmäßiger Tätigkeitsberichte befreit werden. In diesen Fällen würde die schriftliche Abfassung die fachliche Leitungskraft übernehmen.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer Kindeswohlgefährdung sind die sozial erfahrenen Personen verpflichtet, eine erfahrene pädagogische Fachkraft des Leistungserbringers hinzuzuziehen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Abgrenzungen. Die Schulbegleitung ist keine therapeutische Leistung, sondern sie ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit am Unterricht und am Schulleben teilzuhaben, eingeschränkt sind. Sie hat zum Ziel, die Teilnahme am Unterricht in Regelschulen sicherzustellen und den für sie erreichbaren Schulabschluss zu ermöglichen. Der von den Leistungserbringern gewünschten Ausweitung der Rolle der Schulassistenzen bis hin zur Zusammenarbeit mit Therapeut:innen des Kindes kann sich der Senat nicht anschließen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Der Einsatz von Assistenzkräften der Qualifikationsstufe 1 (ohne Ausbildung) erfolgt in der Regel bei notwendiger Begleitung mit eher geringem Unterstützungsbedarf des Kindes (Orientierung im Schulalltag, Unterstützung im Bereich der schulischen Belange). Hierbei ist

nach Anspruchsprüfung durchaus auch der teilweise präventive Charakter der Schulassistenz zur Vermeidung einer Ausweitung der Bedarfe zu beachten.

- h) Auf Grundlage welcher Kriterien legt das Case-Management fest, über welche Qualifikation die jeweilige Assistenz für den Schüler/die Schülerin grundsätzlich verfügen muss, und nach Maßgabe welcher Informationen erfolgt eine derartige Festlegung, wenn zuvor kein Hilfeplanverfahren stattfindet?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Kriterien für die Auswahl eines für den konkreten Einzelfall geeigneten Qualifikationsniveaus sind in der Verwaltungsanweisung vom 21. April 2021 aufgelistet:

„Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen, Heilerziehungspfleger:innen (oder vergleichbare Qualifikationen) oder Kräfte ohne pädagogische Formalqualifikation jedoch mit nachgewiesenen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind vorrangig für die Ausübung insbesondere folgender Tätigkeiten einzusetzen:

- Organisation des Arbeitsplatzes (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, Auffinden von Textstellen),
- Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei der Partner- und Gruppenarbeit,
- Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsfokussierung und Motivation,
- Begleitung in der Pause, beim Raumwechsel,
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschülern,
- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (zum Beispiel Hilfen beim An- und Ausziehen, Hilfe bei Toilettengängen und hiermit verbundene hygienische Aufgaben, Hilfen bei der Einnahme von Mahlzeiten),
- begleitete Auszeiten,
- Begleitung auf dem Schulweg.

Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen (oder vergleichbare Qualifikationen) aus der höheren Qualifikationsstufe/Tätigkeitsgruppe können für die Schulbegleitung dann eingesetzt werden, sofern beim Kind außergewöhnliche Problemlagen vorliegen, wie beispielsweise

- extreme Verhaltensauffälligkeiten mit zum Beispiel autoaggressivem Verhalten,
- Multiproblemlagen (zum Beispiel zusätzlich wird Hilfe zur Erziehung gewährt),
- Mehrfachdiagnosen,
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten,
- Psychiatrieerfahrung,
- vorliegende Schulvermeidungstendenzen,
- vorliegende langanhaltende Krisensituationen.“

Die Bewertung des Qualifikationsniveaus erfolgt durch das fallführende Case-Management regelhaft im Beratungsprozess während der Antragsstellung, durch die Auswertung der einzuholenden Stellungnahmen (kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen, Stellungnahme der Schule, gegebenenfalls Stellungnahme des ReBUZ), die

Fallberatung mit Fachkräften des Jugendamtes, sowie im Hilfeplan-  
gespräch.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Grundlage der Entscheidung ist das dargelegte Hilfeplanverfahren  
(siehe Antwort zu Frage 4)

- i) Welche etwaigen Rückmeldungen hat der Senat aus dem Kreis der  
Beschäftigungsträger der Assistenzen angesichts seiner Planungen in-  
nerhalb dieses Teilbereichs erhalten und was entgegnet er diesen?

Stadtgemeinde Bremen:

Für die (in Bremen tätigen) Leistungserbringer aus dem niedersächsi-  
schen Umland ist der Einsatz von nichtpädagogischen Kräften keine  
Neuerung. Mit ihnen konnten zum Schuljahr 2021/2022 entspre-  
chende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Konsens abge-  
schlossen werden. Dem haben sich vereinzelt kleinere Leistungser-  
bringer angeschlossen. Mit insgesamt sechs von 18 Leistungserbrin-  
gern konnten zum Schuljahr 2021/2022 Leistungs- und Vergütungs-  
vereinbarungen zur generellen Öffnung der Schulbegleitung für die  
nichtpädagogischen Kräfte/sozial erfahrenen Personen abgeschlossen  
werden. Auch die von der LAG vertretenen Leistungserbringer setzen  
vereinzelt oder vermehrt sozial erfahrene Personen ein, jedoch nur auf  
Grundlage von Einzelvereinbarungen.

In den Verhandlungen zum Schuljahr 2020/2021 hatte die LAG zu-  
nächst die Öffnung der Schulbegleitung unterhalb der Mindestquali-  
fikation Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in (TG 1) generell abge-  
lehnt. Unter großen Bemühungen gelang es, die Schulbegleitung we-  
nigstens für die Sozialassistent:innen zu öffnen. Bei der zum Frühjahr  
dieses Jahres verabredeten Evaluierung des LAT hat die LAG ihre ab-  
lehrende Haltung diesbezüglich aufgegeben. Die Bereitschaft zur  
Öffnung der Schulbegleitung für die nichtpädagogischen Kräfte/so-  
zial erfahrenen Personen hat sie von der Erfüllung folgender Forde-  
rungen (Zuschriften vom 14. Juni, 13. Juli und 19. September 2021)  
abhängig gemacht:

- aa) Begrenzung der sozial erfahrenen Personen (TG 3) auf maximal  
10 Prozent aller beschäftigten Assistenzkräfte eines Leistungser-  
bringers,
- bb) Öffnung „bestenfalls“ mit zusätzlichen berufsbegleitenden Qua-  
lifizierungsmaßnahmen unter Kostenbeteiligung der SJIS,
- cc) Anschließende Höherstufung „mindestens auf Niveau der TG 2“
  - 1. Finanzierung zusätzlicher Overheadstunden für den Lei-  
stungserbringer.

Die Begrenzung der sozial erfahrenen Personen auf maximal 10 Pro-  
zent aller Assistenzkräfte eines Leistungserbringers wird abgelehnt.  
Dafür gibt es aus fachlichen Sicht keine überzeugenden Argumente  
und würde die Folgen des Fachkräftemangels nur verschärfen. Dem  
Senat ist keine Kommune bekannt, die sich eine solche Beschränkung  
hat auferlegen lassen. Die Praxis in Bremerhaven zeigt, dass sogar mit  
einem Einsatz von circa 60 Prozent nichtpädagogischen Kräften/sozial  
erfahrenen Personen im Setting mit den pädagogischen Fachkräften  
in der Leitung und Koordination eine fachlich qualifizierte und be-  
darfsdeckende Arbeit in der Schulassistenz § 35 a SGB VIII geleistet  
werden kann.

Grundsätzlich begrüßt der Senat die Nutzung berufsbegleitender  
Qualifizierungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis und verweist auf die  
bestehenden Angebote (siehe Antwort zu Frage 10b).

Im Übrigen ist die Fortbildung der Assistenzkräfte Aufgabe der Leistungserbringer, die ihren diesbezüglichen Aufwand mittels der vereinbarten Leistungsentgelten refinanziert bekommen. Zu den indirekten Leistungen (Zeitaufwand der Assistent:innen für Teamsitzungen, Fallbesprechungen/Supervision, Hilfeplangespräche, Berichtswesen, Austausch mit der Schule und den Eltern) gehört der Zeitaufwand für interne Fortbildungen. Die Leistungserbringer erhalten hierfür (Schul)wöchentlich 2,89 (Zeit)Stunden refinanziert. Zusätzlich wird der Aufwand für die fachliche Leitung der Assistenzkräfte bei den Overheadkosten (15 Prozent auf die Arbeitgeberbruttokosten) berücksichtigt. Aus Sicht des Senates ist dies eine auskömmliche Finanzierung.

Die Höherstufung der sozial erfahrenen Personen nach Durchlaufen von Qualifizierungsmaßnahmen auf „mindestens dem Niveau der TG 2“ ist aus tarifrechtlichen Gründen nicht möglich.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Da in Bremerhaven 60 Prozent der Assistenzstellen mit nichtpädagogischen Kräften/sozial erfahrenen Personen (siehe Antwort zu 9d) besetzt sind, stellt sich die Frage hier nicht.

10. Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gedenkt der Senat speziell für den Personenkreis der „sozialerfahrenen Personen“ zur Verfügung zu stellen?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Der Senat sieht derzeit keine Notwendigkeit eigene Weiterbildungsmaßnahmen für diese Personengruppe zur Verfügung zu stellen und verweist auf die vorhandenen Angebote, wie zum Beispiel die über Bildungsgutscheine nach dem Qualifizierungschancengesetz finanzierten Kurse zur Schulbegleiter:in/Integrationsassistent:in des Instituts für Berufliche Bildung (IBB) in Bremen. Der Nachweis, zum Beispiel aufgrund fehlender Qualifikation in einem ungesicherten Arbeitsfeld tätig zu sein, ist ausreichend für eine Finanzierungszusage der Arbeitsagentur. Weitere Angebote werden von der Dandelion Bildung GmbH und den Volkshochschulen in den niedersächsischen Umlandgemeinden angeboten. Der Senat wird prüfen, ob entsprechende Angebote auch von den Volkshochschulen in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung gestellt werden können.

- a) Welche beruflichen Qualifikationen sollen hierbei erworben werden können, und wie viele entsprechende Plätze sollen ab wann jeweils zur Verfügung stehen?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Ein Berufsabschluss in den staatlich reglementierten pädagogischen Berufen kann dort nicht erworben werden. Die Teilnehmenden werden auf die Schulbegleitung (beide Rechtskreise, SGB VIII und IX) vorbereitet und erhalten am Ende der Maßnahme ein Teilnahmezertifikat.

Das IBB führt ab dem 30. August 2021 jährlich mehrere Kurse durch und kann jeweils 20 bis 25 Plätze anbieten. Die Platzzahlen der anderen Weiterbildungsträger sind dem Senat nicht bekannt.

- b) Welche Institutionen und Träger werden derartige Angebote nach Planung des Senats realisieren?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Siehe Antwort zu Frage 10a).

- c) Welche Kostenhöhe ist mit diesen Angeboten nach Kalkulation des Senats verbunden und inwiefern ist dieser Posten in der derzeitigen Haushaltsaufstellung des Senats für die Jahre 2022/2023 berücksichtigt?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven:

Siehe Antwort zu Frage 10a).

11. Welche Möglichkeiten und Optionen sieht der Senat grundsätzlich, um angesichts der steigenden Bedarfe für Assistenz nach § 35a SGB VIII an Schulen den Bereich zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln?

Stadtgemeinde Bremen:

Trotz der enormen Steigerungen der jährlichen Antragszahlen (Schuljahr 2014/2015: 33 Anträge, Schuljahr 2018/2019: 458 Anträge, Schuljahr 2020/2021: 766 Anträge) ist es dem Senat mit großer Kraftanstrengung gelungen, die verfügbaren Assistenzstellen von 13 im Schuljahr 2014/2015 auf 338 im Schuljahr 2018/2019 beziehungsweise 400 zum Schuljahr 2020/2021 deutlich zu erhöhen.

Mit der Öffnung der Schulbegleitung für die sozial erfahrenen Personen könnten die verfügbaren Assistenzstellen nochmals erhöht werden, wenn es gelingt, eine von allen getragene Einigung zu finden. Die Möglichkeiten, alle anerkannten Bedarfe über Einzelassistenzen abzudecken, werden angesichts des Fachkräftemangels, beziehungsweise anderweitigen Bedarfen jedoch auch perspektivisch begrenzt sein. Großes Entwicklungspotenzial wird in diesem Zusammenhang auch in ersten Schritten hin zur systemischen Ausstattung in der Schulbegleitung gesehen, mit denen sowohl flexiblere Einsatzmöglichkeiten geschaffen als auch Lösungsansätze für das in Einzelfällen fachlich kritisch zu bewertende Instrument der Einzelbetreuung eröffnet werden können.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Unter Beteiligung des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, des Schulamtes, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und des ReBUZ Bremerhaven finden regelmäßig Sitzungen der Arbeitsgruppe „Schulassistenz in Bremerhaven“ statt. Derzeit werden verschiedene Ansätze inhaltlich diskutiert; abschließende Einschätzungen liegen derzeit aber noch nicht vor.

- a) Wie bewertet er in diesem Zusammenhang sogenannte Pooling-Lösungen von Assistenzleistungen sowie Doppelbetreuungsmodelle?

Stadtgemeinde Bremen:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Poollösungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (Hilfeberechtigter, Leistungserbringer und öffentlicher Leistungs- und Kostenträger) und denen in Form eines infrastrukturellen Angebots (systemische Ausstattung). Letzteres bewegt sich außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts und wäre ein Infrastrukturangebot, das der Einzelfallhilfe vorgelagert wäre. Ist der Bedarf „infrastrukturell“ ausreichend und in zumutbarer Weise gedeckt, besteht für den/die Schüler:in in der Regel kein weitergehender Anspruch auf Eingliederungshilfe. Ein solches Angebot gibt es derzeit in Bremen noch nicht.

Der Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis liegt das Ziel zugrunde, individuelle Leistungsansprüche zu bündeln und personell zusammenzuführen (gemeinsame Inanspruchnahme). Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 in Verbindung mit § 112 Absatz 4 SGB IX. Voraussetzung ist neben der „Zumutbarkeit“ für den Leistungsberechtigten die Zustimmung des Leistungserbringers zum Pooling. Der Senat bewertet diese Form der Poollösungen grundsätzlich positiv. Die direkte Zuordnung einer Schulassistenz mit einer permanenten 1 zu 1 Einzelbetreuung kann für den Leistungsberechtigten stigmatisierend und ausgrenzend wirken und in extremen Fällen zur ungünstigen Ballung von Fachkräften in einer Klasse führen. Durch Pool- oder Doppelbetreuungen können zudem Synergieeffekte erzeugt werden.

Auf Initiative der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle (FBKS) des Amtes für Soziale Dienste konnten im Zusammenwirken mit einzelnen Schulen, Leistungsberechtigten und Leistungserbringern vereinzelt Poolbetreuungen realisiert werden. Die zum Teil hohen Erwartungen, die mit dem Gedanken eines Poolmodells verbunden sind, haben sich in der Stadtgemeinde – ebenso wie in anderen Kommunen bundesweit – noch nicht erfüllen können. Das liegt zum einen an hohen organisatorischen Hürden und zum anderen daran, dass ein Pooling klassenübergreifend in der Regel nicht umgesetzt werden kann. Als weitere Voraussetzung müssen – neben der Zustimmung des Leistungserbringers zum Pooling – die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen von dem demselben Leistungserbringer betreut werden. Dies kann jedoch damit kollidieren, dass an Schulen teilweise mehrere Leistungserbringer tätig sind und die/der Leistungsberechtigte das Wunsch- und Wahlrecht entsprechend ausübt. Insgesamt stoßen die Ideen zum Pooling bei den Schulen eher auf Zurückhaltung, in den Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten in der Regel durchaus auf positive Resonanz.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Siehe Antwort zu Frage 11

- b) Welche weiteren Vorschläge sind ihm in diesem Zusammenhang von Vertretern aus der zugehörigen Landesarbeitsgemeinschaft zugegangen und wie bewertet er diese?

Stadtgemeinde Bremen:

Eine einheitliche Position der LAG zum Pooling im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist dem Senat nicht bekannt. Einige von der LAG vertretene Leistungserbringer führen in der Stadtgemeinde Bremen die (wenigen) Poolmodelle zu den derzeit geltenden Rahmenbedingungen aus. Von einem großen Leistungserbringer ist bekannt, dass er seine Bereitschaft zum Pooling von einer erheblichen Aufstockung der indirekten Zeiten abhängig macht. Aus Sicht des Senats sind die indirekten Zeiten für die Schulbegleitung § 35a SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen großzügig bemessen (siehe Antwort zu Frage 9i) – letzter Absatz), das zeigt auch der direkte Vergleich mit den in der Stadtgemeinde Bremerhaven geltenden Standards.

- c) Inwiefern gibt es bereits Planungen sogenannte Pool-Lösungen beziehungsweise eine systemische Ausstattung der Schulen mit Assistenzen umzusetzen?

Stadtgemeinde Bremen

Der Senat erarbeitet derzeit ein Modellprojekt, mit dem Grundschulen in der Stadtgemeinde Bremen systemisch mit Schulassistenzen ausgestattet werden können.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Arbeitsgruppe „Schulassistent in Bremerhaven“ (siehe Antwort zu Frage 11) setzt sich derzeit mit verschiedenen Ansätzen auch im Hinblick auf eine eventuelle Pool-Lösung auseinander. Konkretere Angaben können zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gemacht werden.